

Benutzungsordnung für Sammlungsgut der Berlinischen Galerie

Präambel

Die Berlinische Galerie (im Folgenden: BG) hat seit ihrer Gründung 1975 die spezielle Aufgabe, in Berlin entstandene Kunst zu sammeln, zu bewahren und zu erforschen. Neben Werken der Malerei, Grafik, Fotografie und Architektur sammelt sie auch dokumentarische Materialien zur Kunstgeschichte, die sie zu Forschungszwecken bereitstellt. Die BG fördert Bildung und Wissenschaft, indem sie die wissenschaftliche Nutzung ihrer Bestände ermöglicht.

Um ihrem Auftrag nachzukommen, die Bestände zu bewahren und eine geregelte Nutzung zu gewährleisten, wurde die nachfolgende Benutzungsordnung für die Bestände der BG am 1.7.2016 in Kraft gesetzt.

§ 1 – Benutzungsberechtigung, Benutzungsverhältnis

(1) Die Erlaubnis zur Einsichtnahme in Sammlungsgut der Berlinischen Galerie ist für jedermann auf Antrag und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung möglich.

(2) Bei Benutzung von Sammlungsgut, das der BG zur Verwahrung durch Dritte übergeben wurde, ohne dass die BG Eigentümer ist, gehen Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer dieser Benutzungsordnung vor.

(3) Zwischen der BG und der Benutzerin/dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 – Benutzungsvoraussetzungen

(1) Die Benutzung von Sammlungsgut der BG erfolgt auf Antrag und nach Zulassung durch die BG. Mit der Unterschrift der Benutzerin/des Benutzers auf dem Benutzungsantrag erkennt sie/er die Benutzungsordnung an.

(2) Der Benutzungsantrag ist unter Verwendung des Formulars der BG zu stellen. Der Antrag ist vollständig und sorgfältig auszufüllen.

(3) Die Zulassung gilt für den angegebenen Benutzungszweck und das Benutzungsthema und ist auf das laufende Kalenderjahr befristet. Sie kann mit Auflagen erteilt werden. Sollen aus dem Sammlungsgut gewonnene Erkenntnisse für andere als den im Benutzungsantrag genannten Zweck verwendet werden, ist dies der BG vorab mitzuteilen.

(4) Die BG kann die Benutzerin/den Benutzer auffordern, den amtlichen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

(5) Die Zulassung kann insbesondere versagt oder eingeschränkt werden, wenn:

a) der Zweck der beantragten Benutzung auch durch die Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen oder auf andere Weise erreicht werden kann,

b) bei einer früheren Benutzung von Sammlungsgut gegen Benutzungsbestimmungen verstoßen wurde oder

c) die Angaben im Benutzungsantrag nicht zutreffen.

(6) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung der Benutzung geführt hätten,

c) gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird oder

d) das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verletzt oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

(7) Für die Mitwirkung anderer Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte der Antragstellerin oder des Antragstellers ist von diesen ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen.

(8) Für die Nutzung digitaler Unterlagen, die im Rahmen eines automatisierten Online-Verfahrens bereitgestellt werden, bedarf es keines Benutzungsantrags.

(9) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, für die Musealien bzw. Archivalien der BG benutzt worden sind, mindestens ein Belegexemplar sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an die BG abzugeben.

§ 3 – Benutzung

(1) Das Sammlungsgut wird zur Benutzung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Original durch die BG ausgehändigt.

(2) Sammlungsgut kann vorübergehend von der Benutzung ausgenommen werden, wenn:

a) Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte dies erfordern,

b) aus konservatorischen Gründen der Erhaltungszustand dies nicht erlaubt oder

c) der Erschließungs- bzw. Inventarisierungszustand der Musealien bzw. Archivalien dies erfordert (betrifft vor allem teilweise oder vollständig unbearbeitete Bestände).

(3) Die Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 8 Abs. 4 ArchGB ist von der Benutzerin/dem Benutzer schriftlich zu beantragen und zu begründen. Bei personenbezogenem Sammlungsgut sollen die Einverständniserklärungen der Betroffenen oder ihrer Angehörigen für die Einsichtnahme, die Abgabe von Reproduktionen und zur Veröffentlichung von der Antragstellerin/dem Antragsteller vorgelegt werden.

(4) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, bei der Benutzung des Sammlungsguts die geltenden Vorschriften des Urheber- und Persönlichkeitsschutzes sowie die schutzwürdigen Belange Dritter zu beachten. Sie/er stellt die BG von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften ergeben.

(5) Der Benutzer/die Benutzerin ist im Umgang mit den Musealien und Archivalien zu äußerster Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Musealien bzw. Archivalien sowie ihre Reihenfolge und Ordnung zu verändern,

b) Bestandteile des Sammlungsgut zu entfernen,

c) Vermerke im Sammlungsgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen oder

d) Sammlungsgut als Schreib- sowie Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(6) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt oder widerrufen werden, wenn dadurch das Sammlungsgut gefährdet wird.

§ 4 – Reproduktionen

(1) Der Benutzer/die Benutzerin kann Reproduktionen von Sammlungsgut durch die BG herstellen lassen, soweit konservatorische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Ist die BG dazu technisch oder personell nicht in der Lage, kann der Benutzerin/dem Benutzer gestattet werden, Reproduktionen selbst herzustellen oder bei einer von der BG zu benennenden Stelle herstellen zu lassen. Wenn der Benutzer/die Benutzerin selbstständig Reproduktionen herstellt, ist eine Verpflichtungserklärung (Anlage) auszufüllen. Die BG kann die Herstellung der Reproduktionen beaufsichtigen lassen.

(2) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Reproduktionen von Sammlungsgut dürfen nur hergestellt werden, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Sammlungsguts ausgeschlossen werden kann. Über die jeweiligen geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet die BG.

(4) Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der BG und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen ist die Benutzerin/der Benutzer neben der Angabe der Signatur bzw. Inventarnummer zu folgendem Quellenvermerk verpflichtet:

Berlinische Galerie
Landesmuseum für Moderne Kunst,
Fotografie und Architektur
[Angabe der jeweiligen Sammlungs-Abteilung: Bildende Kunst, Grafische oder Fotografische Sammlung, Architektur, Künstler-Archive]

(5) Soweit Rechte Dritter an den Musealien bzw. Archivalien bestehen, ist deren Einwilligung vor der Veröffentlichung durch den Benutzer/die Benutzerin einzuholen. Bei Verstößen stellt der Benutzer/die Benutzerin die BG von der Haftung frei.

§ 5 – Ausleihe

(1) Auf Ausleihe von Sammlungsgut zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Die Ausleihe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Sammlungsgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und ausreichend versichert ist. Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen.

Diese Nutzerordnung tritt am 1.7.2016 in Kraft.

Dr. Thomas Köhler

Vorstand der Berlinischen Galerie,
Stiftung Öffentlichen Rechts